Deutscher
Familienverband
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes (DFV)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten
(Stand: Regierungsentwurf vom 6. August 2025)**

Beurteilung im Überblick

- **Für Familien ist im Gesetzentwurf besonders die Gleichstellung der Mütterrente für Geburten vor und ab 1992 zu begrüßen, mit der eine seit Jahrzehnten bestehende Gerechtigkeitslücke geschlossen wird. Problematisch ist allerdings, dass die Angleichung erst ab 2027 in Kraft treten soll und die Leistungen erst ab 2028 fließen. Die Angleichung der Kindererziehungszeiten für alle Eltern muss ab dem 01.01.2026 gelten.**

- **Ohne Kinder hat das Umlagesystem Rente keine Zukunft. Deshalb ist die Mütterrente auch kein „Rentengeschenk“, schon gar kein großzügiges. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rente soll den generativen Beitrag Kindererziehung anerkennen, mit dem Familien den Bestand der Rentenversicherung sichern. In der Rente machen die drei „Babyjahre“ gerade einmal 122 Euro pro Kind und Monat aus.**

- **Weil Kindererziehung und Unterhaltspflichten nicht schlagartig am dritten Geburtstag enden, muss die Mütterrente in weiteren Schritten zu einer eigenständigen Elternrente weiterentwickelt werden. Die Elternrente soll dafür sorgen, dass Eltern, die drei Kinder erzogen haben, dafür einen Rentenanspruch erhalten, der mindestens 18 Jahre lang einer vollen Rente aus einer durchschnittlich entlohnten sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstelle entspricht**
- **Die Kindererziehungszeiten müssen durch eine maßvolle Umverteilung von Rentenansprüchen innerhalb der gleichen Generation finanziert werden – sonst bleibt die Elternrente „in der Familie“.**

- **Im Gesetzentwurf fehlt die Beitragsgerechtigkeit für Eltern. Um die Erziehungsleistung der Eltern zu berücksichtigen, fordert der DFV einen Kinderfreibetrag bei der Beitragsberechnung, der wie der steuerliche Kinderfreibetrag das Existenzminimum des Kindes freistellt und sich nicht auf die spätere Rentenhöhe auswirkt.**

Ausführliche Stellungnahme

Der Deutsche Familienverband (DFV) legt diese Stellungnahme wegen der familienpolitischen Relevanz des Gesetzentwurfs unaufgefordert vor. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor und ab 1992. Eine Einschätzung zu weiteren Regelungen behalten wir uns im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Vorbemerkung

Mit der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor geboren wurden, beendet der Gesetzentwurf eine jahrzehntelange Ungerechtigkeit. Kindererziehung ist bestandssichernd für den umlagefinanzierten Generationenvertrag Rente – ihr Wert hängt nicht vom Geburtsdatum ab.

Der DFV begrüßt ausdrücklich die geplante Gleichstellung der Kindererziehungszeiten. Und gerade angesichts der verstörenden Diskussion über die Mütterrente, die in den vergangenen Monaten entbrannt ist, ist es besonders zu begrüßen, dass die Bundesregierung in der Allgemeinen Begründung klarstellt, dass die Mütterrente kein Rentengeschenk ist, sondern eine Verfassungsvorgabe.

Auf Seite 16 des Gesetzentwurfs heißt es unter Verweis auf das von DFV-Mitgliedsfamilien erstrittene Trümmerfrauenurteil[1] wörtlich: „Maßgebliches Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Berücksichtigung der bestandssichernden Bedeutung von Kindern für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die als Generationenvertrag ausgestaltete gesetzliche Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten.“

Die Bundesregierung bestätigt damit, dass es ohne Kinder keine Zukunft für die Rente gibt und macht mit der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 einen ersten Aufschlag für eine bessere Honorierung der Erziehungsleistung. Weiterhin besteht bei der Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rente aber dringender Handlungsbedarf, der im Folgenden aufgezeigt wird. Das gilt auch für die Berücksichtigung der elterlichen Unterhaltspflicht bei den Rentenbeiträgen, die im Entwurf bislang gar nicht angesprochen wird.

[1] 1 BvL 51/86 u.w. vom 7. Juli 1992.

Im Einzelnen zu familienrelevanten Regelungen des Gesetzentwurfs und zum weiteren Reformbedarf:

1. Gleichstellung der Kindererziehungszeiten: Gesetzestitel anpassen

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs wird der Titel des Gesetzes zutreffend benannt: „Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“. Im Gesetzestext (auf Seite 5 des Entwurfs) verspricht der Titel jedoch – leider durchaus irreführend – die „Vollendung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten“.

Von einer vollendeten Anerkennung der Kindererziehung in der Rente sind Familien leider weit entfernt. Der DFV bittet deshalb darum, den Titel auch im Gesetzestext zu ändern.

2. Angleichung der Kindererziehungszeiten richtig, aber zu spät

Die Anrechnung der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder soll um sechs Monate verlängert werden (Art. 1 Nummern 7, 19 und 20). Damit soll unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten erreicht werden.
Der DFV begrüßt die seit langem überfällige Angleichung der Kindererziehungszeiten, mit der endlich eine jahrzehntelange Ungleichbehandlung zwischen Müttern beendet wird. Der Wert der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung hängt nicht vom Geburtsdatum des Kindes ab.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass diese Angleichung nun nochmals hinausgeschoben werden soll und anders als andere Regelungen im Gesetzentwurf erst 2027 in Kraft tritt. Leistungen sollen sogar erst 2028 fließen.

Familien gehen damit im Monat über 20 Euro (aktueller Wert eines halben Entgeltpunktes) verloren, also im Jahr pro Kind mehr als 240 Euro, bei mehreren Kindern entsprechend mehr. Dieser Betrag ist zwar weit von einer vollständigen Anerkennung der Erziehungsleistung entfernt. Für kinderreiche Mütter, die oft nur sehr geringe Rentenansprüche aus Erwerbstätigkeit haben, ist es allerdings trotzdem dringend notwendiges Geld.

Die ungleiche Behandlung von Müttern je nach Geburtsdatum der Kinder begann bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992, mit dem die Kindererziehungszeiten nur für Geburten ab 1992 von einem Jahr auf drei Jahre verlängert wurden. Eltern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, warten also seit über 30 Jahren auf Gleichstellung und Gerechtigkeit. Sie dürfen nicht noch länger auf die Wartebank abgeschoben werden.

Um so schnell wie möglich Gerechtigkeit zu schaffen, fordert der DFV, dass die Angleichung der Kindererziehungszeiten zeitgleich mit weiteren Regelungen im Gesetzentwurf zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Um den Verwaltungsaufwand bei einer Verlängerung von Kindererziehungszeiten zu verringern, plädiert der DFV dafür, im Vorgriff auf eine ohnehin notwendige Neuordnung der Hinterbliebenenrente die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten bei der Anrechnung eigenen Einkommens zu verschonen (siehe unten Punkt 6).

3. Weiterentwicklung der Mütterrente zur eigenständigen Elternrente

Auch wenn jetzt endlich Gerechtigkeit zwischen Müttern geschafft wird – **von einer wirklichen Honorierung des generativen Beitrags Kindererziehung ist die dreijährige Mütterrente noch immer weit entfernt.** Die Kindererziehung hört nicht schlagartig am dritten Geburtstag des Kindes auf. Erziehung und Unterhaltspflicht erstrecken sich über mindestens 18 Jahre.

Aus der zu geringen Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergeben sich **massive Defizite bei der Rentenabsicherung vor allem für Mütter**, die mit der Erziehung mehrerer Kinder besonders stark zur Bestandssicherung der Rentenversicherung beitragen und die dafür häufig auf eine volle Rentenbiografie verzichten (müssen). Dies trifft aber auch Väter, die sich Zeit für ihre Kinder nehmen wollen. Im Vergleich zu Versicherten ohne Erziehungsbiografie erhalten Mütter bzw. Väter häufig eine wesentlich geringere Altersrente und haben während der aktiven Familienphase zugleich wegen der Kinderkosten weniger Geld, eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Im Ergebnis wird die die Lebensleistung von Eltern mit Altersarmut honoriert.

Die weiteren kindbezogenen Komponenten in der Rentenversicherung können das nicht kompensieren. Der „Nachteilsausgleich“ für Mehrfacherziehung und die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten sind in ihrer Wirkung abhängig von Variablen wie dem Geburtenabstand oder der Höhe des erzielten Erwerbslohns. Sie wirken also eher per Zufall als einheitlich pro Kind.

Die Benachteiligung von Eltern in der Rentenhöhe wird auch durch die mit dem Gesetz angestrebte Verlängerung der „Haltelinie“ nicht beseitigt. Denn ein Rentenniveau von 48 Prozent gilt nur für den „Standardrentner“ mit mindestens 45 Jahren Beitragsjahren und einem Durchschnittsverdienst. Gerade Mütter oder Väter, die mehrere Kinder erziehen, werden diese Voraussetzungen aber nur selten erreichen – je mehr Kinder, desto seltener.

Angesichts der Benachteiligung von Eltern im Rentenrecht fordert der DFV, die Mütterrente zu einer eigenständigen Elternrente weiterzuentwickeln. Die Elternrente muss sicherstellen, dass durch die Erziehung von drei Kindern über einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren ein Rentenanspruch entsteht, der dem Rentenanspruch aus einer durchschnittlich entlohnten sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstelle entspricht.

Die Elternrente spiegelt die besondere Bedeutung der Kindererziehung als generativer Beitrag zur Zukunftssicherung des Sozialsystems wider. Sie muss deshalb von demografisch bedingten Rentenniveauabsenkungen ausgenommen werden.

Zur rententechnischen Umsetzung wird vorgeschlagen, Eltern für die Dauer der Unterhaltspflicht pro Kind und Jahr jeweils 1/3 Entgeltpunkt gutzuschreiben. Rechnerisch entspricht die Elternrente einer Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf sechs Jahre pro Kind. Sie knüpft mit der Unterhaltspflicht aber an einen ökonomisch begründbaren Zeitraum an. Die vorgeschlagene Elternrente versteht sich als eigenständige Renteneinheit, die dem Mechanismus der Kindererziehungszeiten folgt, d.h. sie ist rentenbegründend und wirkt additiv zu Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit. Ergänzend sind je nach der künftigen Ausgestaltung des Rentensystems ggf. Regelungen erforderlich, die Nachteile für Eltern mit kurzen Rentenverläufen verhindern.

4. Problematische Rentenfinanzierung über Verbrauchsteuern

Laut Gesetzentwurf (Art. 1 Ziffer 7 sowie Art. 1 Nr. 17) sollen die Mehraufwendungen, die sich aus der Angleichung der Kindererziehungszeiten ergeben, vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Gleiches gilt für die Mehraufwendungen, die sich aus der Verlängerung der Rentengarantie durch eine Haltelinie über 2025 hinaus ergeben.

Familien- und sozialpolitisch ist diese Art der Finanzierung hoch problematisch. Denn die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung speisen sich im Wesentlichen aus Steuern auf den Verbrauch. Indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer und weitere Steuern auf den Verbrauch belasten die Haushalte jedoch regressiv, das heißt Haushalte mit geringeren Einkommen werden relativ stärker belastet als hohe Einkommen, weil sie einen größeren Teil ihres Einkommens für die Lebenshaltung ausgeben müssen.[2] Zugleich belasten sie größere Familienhaushalte stärker als kleine Haushalte ohne Kinder.

Im Ergebnis werden also ausgerechnet kinderreiche Familien mit niedrigerem Einkommen bei einer Steuerfinanzierung von Rentenleistungen über Verbrauchsteuern besonders stark zur Kasse gebeten – die Finanzierung der Mütterrente bleibt also „in der Familie“.

---

[2] Vgl. Bach, Stefan et.al.: Wer trägt die Steuerlast? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Abgabensystems, Hans-Böckler-Stiftung Study Nr. 347, Januar 2017.

Der DFV fordert, die Mütterrente bzw. die Kindererziehungszeiten innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen Ausgleich zwischen Versicherten mit und ohne Unterhaltspflichten innerhalb der gleichen Generation zu finanzieren. Dafür legt er in Punkt 7 einen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientierten Vorschlag vor.

Bis dahin ist der Gesetzgeber gefordert, darüber aufzuklären, dass es sich bei der Steuerfinanzierung von Rentenleistungen durchaus nicht um eine „gerechte" Finanzierung von Aufgaben der Rentenversicherung handelt, bei der die starken Schultern mehr tragen würden als die schwachen. **Tatsächlich gilt das Gegenteil:** Über den Einsatz der regressiv wirkenden Verbrauchsteuern und eine Beitragserhebung ohne Freibeträge, aber mit Beitragsbemessungsgrenze tragen in der Rentenversicherung die Schwachen die Starken. Insgesamt hat die Progressions- und Umverteilungswirkung des deutschen Steuer- und Transfersystems seit Ende der 1990er Jahre deutlich abgenommen, während sich gleichzeitig die durchschnittliche Steuerbelastung von Haushalten mit niedrigerem Einkommen durch Konsumsteuern deutlich erhöht hat.[3]

In einem ersten Schritt muss die Bundesregierung Transparenz über die Zusammensetzung des Bundeszuschusses herstellen. Dafür fordert der DFV, im Zuge der im Gesetzentwurf angekündigten Fortschreibung und Vereinfachung der Bundeszuschüsse über die verwendeten Steuerquellen und ihre finanzielle Wirkung für Familien aufzuklären. Die für 2029 geplante Evaluierung der Entwicklung des Bundeszuschusses muss dafür genutzt werden, die Finanzierung von Rentenleistungen durch indirekte Steuern auf den Prüfstand zu stellen.??

5. Belastungsgerechtigkeit: Beitragsfreistellung des Kindesexistenzminimums

Dringender Reformbedarf besteht über den Gesetzentwurf hinaus weiterhin bei der fehlenden Berücksichtigung der Kindererziehung auf der Beitragsseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weil es in der gesetzlichen Rentenversicherung (wie in allen Zweigen der Sozialversicherung) keinen Kinderfreibetrag gibt, zahlen Versicherte mit Kindern auch auf das Existenzminimum ihrer Kinder Rentenbeiträge. Dieses Vorgehen blendet nicht nur aus, dass Eltern bereits mit der Kindererziehung einen wesentlichen generativen Beitrag zur Bestandssicherung der Rentenversicherung leisten – also gleichsam doppelt verbeitragt werden. Es widerspricht auch dem Prinzip der Belastungsgleichheit gemäß der Leistungsfähigkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. [4]

---

[3] Hierzu findet sich eine Auswertung von Studien und Gutachten in der Gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16 vom 8. April 2020, herunterzuladen unter www.deutscher-familienverband.de/publikationen/

[4] Vgl. die Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16 (Fundort siehe Fußnote 3).

Die gleichsam familienblinde Gestaltung der Sozialversicherungsbeiträge ist eine wesentliche Ursache für die zunehmende Verarmung von Familien. Das trifft neben Familien mit mehreren Kindern in hohem Maße auch Alleinerziehende.[5]

Angesichts der demografischen Probleme in der Rentenversicherung ist mit einer wachsenden Beitragsbelastung zu rechnen. Eine Berücksichtigung der Kindererziehung und damit der Leistungsfähigkeit von Eltern wird damit immer dringender, damit nicht ausgerechnet der Generationenvertrag Rente Anreize gegen Kinder setzt.

Um Belastungsgerechtigkeit für Familien herzustellen, fordert der DFV eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Rentenbeiträgen, ohne dass dies die späteren Rentenansprüche von Eltern schmälert.

Dafür muss analog zum Einkommensteuerrecht ein Kinderfreibetrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingeführt werden, der von der Beitragsbemessungsgrundlage abgezogen wird. Der Kinderfreibetrag muss während der aktiven Familienphase greifen und ist beschränkt auf die Dauer der Unterhaltspflicht für Kinder. Dies stellt klar, dass der Kinderfreibetrag keine „Belohnung fürs Kinderhaben“ ist, sondern die demografische und ökonomische Bedeutung der Kindererziehung für das umlagefinanzierte Rentensystem widerspiegelt.

6. Einstieg in eine familienorientierte Reform der Hinterbliebenenrente

Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 im Trümmerfrauenurteil dem Gesetzgeber bereits Finanzierungsmöglichkeiten für die bessere Berücksichtigung der Erziehungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt.

Mit Blick auf die Hinterbliebenenrente führte das Gericht aus: „Ebenso lässt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war“.[6]

Trotz mehrerer Reformversuche führt die unzureichende Anrechnung von eigenem Einkommen vor allem **bei Hinterbliebenen ohne Erziehungs- oder Pflegebiografie noch immer zu deutlichen Überversorgungen**. Die Hinterbliebenenrente hat sich damit von ihrem eigentlichen Kern, nämlich dem Ersatz für den „Ernährer“ bzw. den unterhaltspflichtigen Partner, weit entfernt.

---

[5] Vgl. Lenze, Anne & Funcke, Antje: Alleinerziehende unter Druck. Rechte, Rahmenbedingungen und Reformbedarf, Bertelsmann Stiftung 2016).
[6] 1 BvL 51/86 u. w. vom 7. Juli 1992, Rn. 137.

Der DFV fordert, den verfassungsrechtlichen Spielraum für eine familienorientierte Neuordnung der Hinterbliebenenrente und eine konsequente Anrechnung eigener Einkünfte von Hinterbliebenen zu nutzen.

Im Rahmen dieser Reform plädiert der DFV dafür, die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten bei der Anrechnung eigenen Einkommens zu verschonen und beim Tod des berechtigten Ehepartners dem überlebenden Elternteil gutzuschreiben. Wie oben erwähnt, lässt sich dadurch auch der Verwaltungsaufwand bei einer Verlängerung der Kindererziehungszeiten deutlich senken.

Selbstverständlich müssen entsprechende Änderungen behutsam und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf angekündigt werden und Härten angesichts moderner Lebensläufe vermeiden. Auch bei Durchführung eines fiktiven Versorgungsausgleichs, mit dem eine Schlechterstellung gegenüber geschiedenen Ehepartnern ausgeschlossen werden kann, böte sich aber wichtiger finanzieller Spielraum für die bessere Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung.

7. Intragenerationelle Finanzierung von kindbezogenen Rentenleistungen

Derzeit werden die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten durch die Beitragszahler der nächsten Generation bedient, es zahlen also die eigenen Kinder. Auch bei einer Steuerfinanzierung über Bundeszuschüsse bleibt die Finanzierung von Kindererziehungszeiten „in der Familie“, weil Familien über die Verbrauchsteuern überdurchschnittlich zur Kasse gebeten werden (siehe oben Punkt 4).

Der DFV fordert, die Finanzierung der Elternrenten-Leistungen aus Kindererziehungszeiten nicht länger der Kindergeneration aufzubürden. Die Finanzierung der Rentenleistungen aus Kindererziehungszeiten bzw. einer eigenständigen Elternrente muss innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherung intragenerationell erfolgen, also durch einen Ausgleich der Rentenansprüche innerhalb derselben Generation.

Dass dies verfassungsrechtlich möglich ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Trümmerfrauenurteil 1992 bestätigt: Das Gericht hat festgestellt, dass der Schutz der Rentenanwartschaften durch den Eigentumsschutz in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz einer maßvollen Umverteilung von Rentenansprüchen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu Familien mit mehreren Kindern nicht entgegensteht.[7]

Im Sinne einer grundsätzlichen Aufforderung zum Neudenken weist der DFV abschließend darauf hin, dass eine familienpolitische Strukturreform der Rente erleichtert wird, wenn sie mit der Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen und Einkunftsarten in die gesetzliche Rentenversicherung einhergeht.

[7] Vgl. 1 BvL 51/86 u. w. vom 7. Juli 1992, Rn. 137.

Angesichts des wachsenden Risikos der Altersarmut entspricht die Einbeziehung leistungsfähiger Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung dem Solidarprinzip und steuert einer Entsolidarisierung einkommensstarker Bevölkerungsgruppen entgegen. Zur Frage der Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung regt der DFV eine Prüfung auch mit Blick auf den grundgesetzlichen Beamtenstatus an.

Zur Einbeziehung weiterer Einkunftsarten schlägt der DFV die Einbeziehung aller Einkünfte bis zur – politisch gestaltbaren – Beitragsbemessungsgrenze vor. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die im Schweizer Rentensystem AHV verwirklichte Begrenzung der Rentenansprüche in einem Leistungskorridor, die als Anregung dienen kann, über die rein lohnbasierte Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung hinauszudenken.

Wir stehen für einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung.

20. Oktober 2025

Deutscher Familienverband e.V.
Seelingstr. 58
14059 Berlin
www.deutscher-familienverband.de